

Präsident D. Haase: Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, meine Herren, wenn ich vorschlage, für diese freundlichen Einladungen beider Gesellschaften den Dank darüber ins Protocoll niederzulegen.

(Nr. 11.) Johann Samuel Nobis zu Niedermürschnitz und Consorten suchen um Remission ihrer Militairabschiede nach.

Präsident D. Haase: Es ist dieser Gegenstand bereits früher in der vierten Deputation verhandelt worden, und es würde also wohl der vierten Deputation, welche wir nächstens ernennen, aufzugeben sein, darüber an die Kammer Nachricht zu geben, und alsdann würde das Weitere von der Kammer darüber verfügt werden. Sind Sie also damit einverstanden, daß diese Sache an die demnächst zu wählende vierte Deputation abgegeben werde? — Einstimmig Ja.

(Nr. 12.) Mittheilung des königl. Gesamtministeriums vom 6. December 1851, das Resultat der Wahl im fünften bäuerlichen Wahlbezirke betreffend.

Präsident D. Haase: Es betrifft diese Mittheilung die Wahl des Abg. Dehmichen aus Kiebitz. Derselbe ist noch nicht in die Kammer eingetreten, es würde also dessen Eintritt abzuwarten sein.

(Nr. 13.) Allerhöchstes Decret vom 6. December 1851, einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident D. Haase: Das Directorium schlägt Ihnen vor, auch dieses allerhöchste Decret als einen Finanzgegenstand an die zweite Deputation zu überweisen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 14.) Protocollauszug der ersten Kammer vom 8. December 1851, die Wiederannahme der provisorischen Landtagsordnung betreffend.

Präsident D. Haase: Es ist dies, meine Herren, das Protocoll der ersten Kammer, welches ich vorhin erwähnte und das nach dem Vortrage der Registrande Gegenstand unserer Berathung und Beschlußnahme sein wird.

(Nr. 15.) Die erste Kammer theilt eine Abschrift des allerhöchsten Decrets vom 6. December 1851, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend, mit.

Präsident D. Haase: Wird ad acta zu legen sein.

(Nr. 16.) Abschrift des allerhöchsten Decrets vom 6. December 1851, die wegen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu veranstaltenden Wahlen betreffend; Seiten der ersten Kammer mitgetheilt.

Präsident D. Haase: Wird auf eine der künftigen Tagesordnungen gesetzt werden. Somit wären denn nun die sämtlichen Eingänge zur Registrande vorgetragen. Wir

gehen nun über auf das Protocoll der ersten Kammer in Bezug auf das allerhöchste Decret wegen Annahme der provisorischen Landtagsordnung für gegenwärtigen Landtag. Dieses allerhöchste Decret ist bereits vorgelesen worden (s. dasselbe M. I. K. Nr. 1. S. 3.), es wird also nur noch des Vortrages des Protocolls bedürfen.

(Nachdem dies geschehen.)

Es ist diesem Protocoll zufolge der Beschluß von der ersten Kammer gefaßt worden, daß die provisorische Landtagsordnung für den gegenwärtigen Landtag ohne weitere Abänderung als Richtschnur ihrer Verhandlungen dienen soll, und in dieser Weise ist dieselbe demnach dort angenommen worden. Es würde nun eine gleiche Frage an die hohe Kammer zu richten sein, ob dieselbe hierin der ersten Kammer beitrete. Zuvor jedoch ersuche ich diejenigen Herren, welche in Bezug auf diesen Gegenstand der Kammer etwas mitzutheilen oder sonst Vorschläge zu machen haben, dies zu thun und deshalb das Wort zu begehren.

Abg. Rittner: Wenn ich recht verstanden habe, so sagte der Herr Präsident, die provisorische Landtagsordnung sollte ohne alle Abänderung von uns angenommen werden. Gleichwohl schwebt mir aber doch vor, daß nach dem bisherigen Gebrauche in der Kammer mehrere nicht ganz unwesentliche Abänderungen eingeführt worden sind, und es scheint mir doch zweckmäßig, wenn der Herr Präsident mit kurzen Worten andeutete, ob die bereits eingeführten Abänderungen auch fernerhin fortbestehen sollen. Um etwaigem Zweifel darüber, daß solche Abänderungen eingeführt sind, zu begegnen, will ich beispielsweise nur auf den §. 103 hinweisen, in welchem steht, daß alle Wahlen, mit Ausnahme der Präsidentenwahl, nach relativer Stimmenmehrheit vorzunehmen seien, während es doch bei uns Usus ist, mit absoluter Mehrheit zu wählen und nur erst beim dritten Scrutinium die relative entscheiden zu lassen. Uehnliche Fälle sind noch mehrere vorhanden. Ich gebe daher dem Herrn Präsidenten anheim, dieser Abänderungen mindestens im Allgemeinen Erwähnung zu thun.

Präsident D. Haase: Allerdings hat sich im Verlaufe der constitutionellen Landtage bei uns ein Gebrauch und eine Praxis gebildet, durch welche hin und wieder einige Bestimmungen der provisorischen Landtagsordnung abgeändert worden sind. Es ist dies geschehen in Folge von Erfahrungen, aus welchen sich herausstellte, daß diese Abänderungen nöthig waren. Da nun der Herr Abg. Rittner dieses Umstandes erwähnt hat, so füge ich der vorigen Fragstellung noch die Modification hinzu, daß neben der Annahme der provisorischen Landtagsordnung die in der Kammer zeither befolgte Praxis, insofern sie mit der vorliegenden Landtagsordnung nicht übereinstimmt, auch künftig in der Kammer beibehalten werde. Auf diese Weise glaube ich die Meinung des Abg. Rittner getroffen zu haben.

Abg. Rittner: Damit bin ich ganz einverstanden.

Präsident D. Haase: Ich werde also die Kammer fragen, ob sie unter dieser Voraussetzung dem Beschlusse der er-